

Strukturvielfalt, Strömungsdiversität etc.), sodass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind. Die Schutzziele Landschaftsschutzgebietes „Teutoburger Wald“ sowie die geschützten Landschaftsbestandteile werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Durch die Verrohrung des Oberflächengewässers kommt es zu keiner wesentlichen Änderung des Landschaftsbildes im Planungsgebiet, sodass keine negativen Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft zu erwarten sind. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 27.03.2025

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Herpin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2025

28

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen im
Landkreis Osnabrück OS 01 („Naturpark
Nördlicher Teutoburger Wald — Wiehengebirge“)
vom 12. Mai 1965 im Gebiet der Gemeinde Berge,
Samtgemeinde Fürstenau
vom 10.03.2025

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit §§ 14, 31 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Berge wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 12. Mai 1965 über das Landschaftsschutzgebiet OS 01 „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald — Wiehengebirge“ entsprechend der Eintragung in den Detailkarten (Maßstab 1 : 5.000) neu festgelegt.

Als Landschaftsschutzgebietsgrenzen entlang von Straßen und Wegen gilt die jeweils dem Schutzgebiet zugewandte Straßen-Wegebegrenzung; entlang von Geländestufen jeweils die Unterkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes abfallenden Geländestufen bzw. die Oberkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes steigenden Geländestufen; entlang von Gewässern jeweils die Böschungsoberkante zuzüglich 20 m der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite des Gewässers.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

Die Verordnung und die Karten liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Gemeinde Berge während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

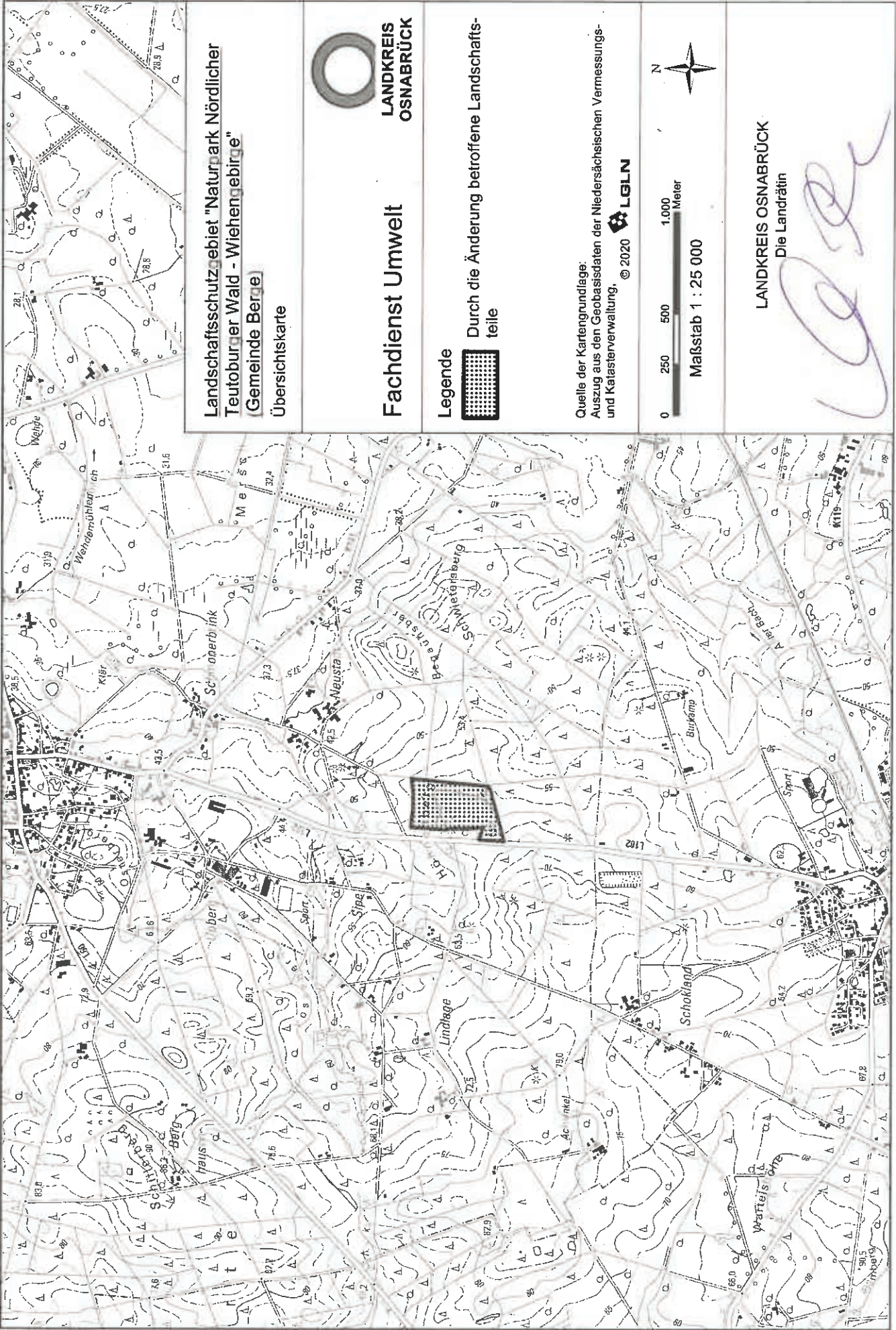
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den

Landkreis Osnabrück
Landrätin

Karten Seite 95 + 96

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2025



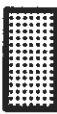
Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge"
(Gemeinde Berge)
 Übersichtskarte



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Fachdienst Umwelt

Legende



Durch die Änderung betroffene Landschaftsteile

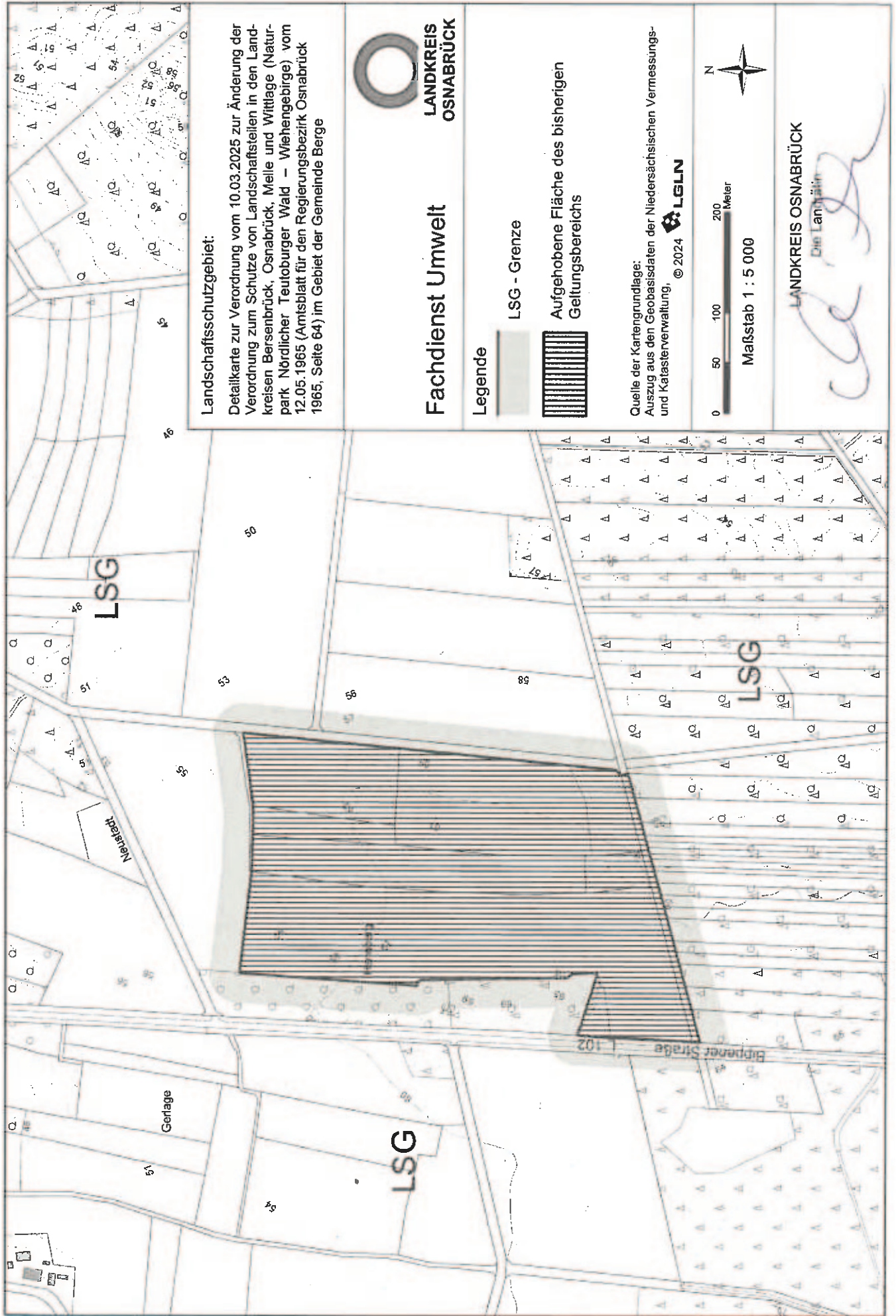
Quelle der Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 **LGLN**



0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 25 000

LANDKREIS OSNABRÜCK
 Die Landrätin



Landschaftsschutzgebiet:

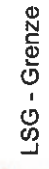
Detailkarte zur Verordnung vom 10.03.2025 zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage (Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge) vom 12.05.1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück 1965, Seite 64) im Gebiet der Gemeinde Berge



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Fachdienst Umwelt

Legende



LSG - Grenze



Aufgehobene Fläche des bisherigen Geltungsbereichs

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2024



Maßstab 1 : 5 000

LANDKREIS OSNABRÜCK

Die Landrätin

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück OS 01
(„Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald —
Wiehengebirge“) vom 12. Mai 1965 im
Gebiet der Stadt Georgsmarienhütte
vom 10.03.2025

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit §§ 14, 31 und 45 Abs. I des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Georgsmarienhütte wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 12. Mai 1965 über das Landschaftsschutzgebiet OS 01 „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald Wiehengebirge“ entsprechend der Eintragung in den Detailkarten (Maßstab 1 : 5.000) neu festgelegt.

Als Landschaftsschutzgebietsgrenzen entlang von Straßen und Wegen gilt die jeweils dem Schutzgebiet zugewandte Straßen-Wegebegrenzung; entlang von Geländestufen jeweils die Unterkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes abfallenden Geländestufen bzw. die Oberkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes steigenden Geländestufen; entlang von Gewässern jeweils die Böschungsoberkante zuzüglich 20 m der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite des Gewässers.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

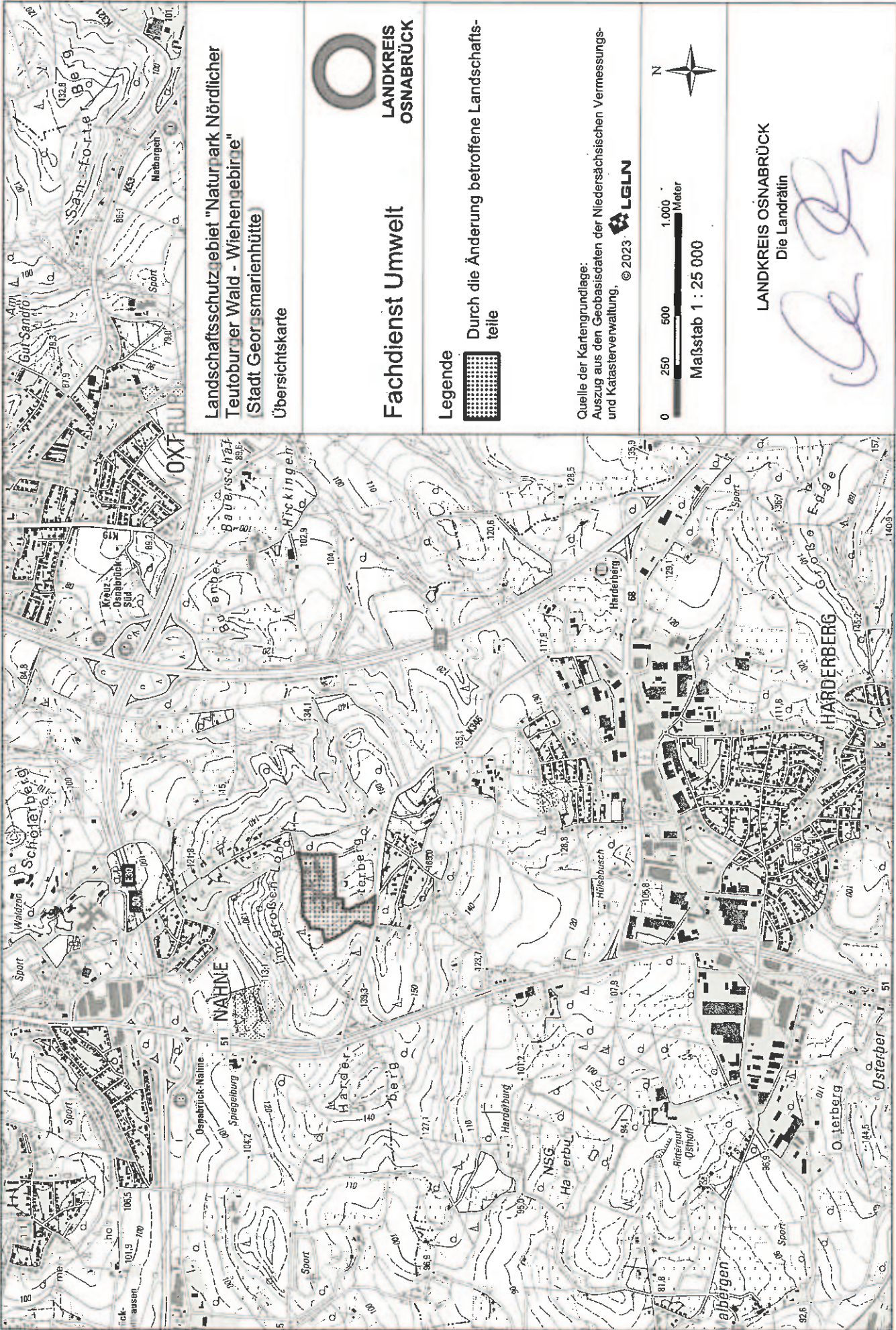
Die Verordnung und die Karten liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Stadt Georgsmarienhütte während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den

Landkreis Osnabrück
Landrätin

Karten Seite 98 + 99



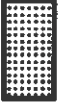
Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge"
 (Stadt Georismarienhütte)
 Übersichtskarte



LANDKREIS
 OSNABRÜCK

Fachdienst Umwelt

Legende



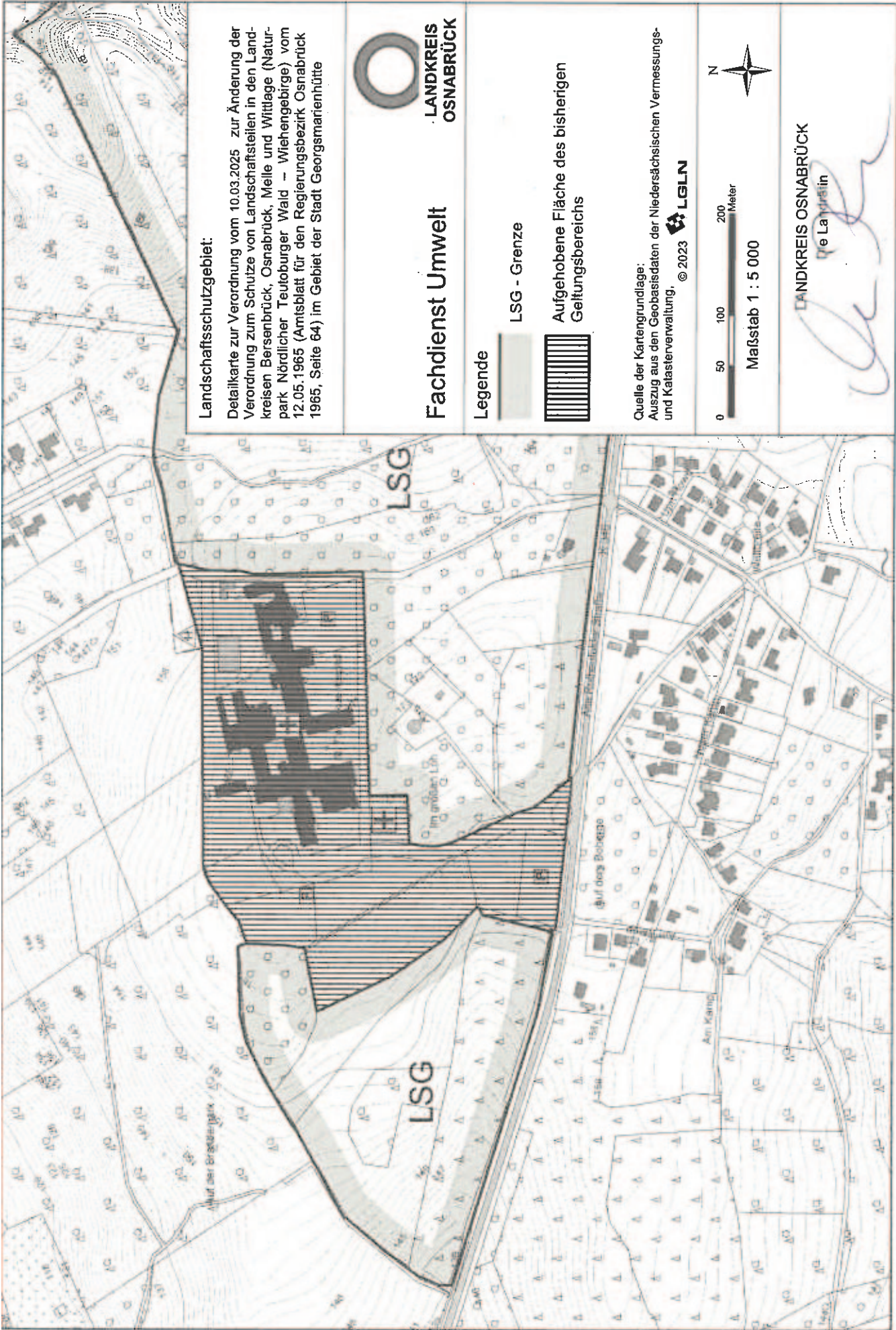
Durch die Änderung betroffene Landschaftsteile

Quelle der Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2023



Maßstab 1 : 25 000

LANDKREIS OSNABRÜCK
 Die Landrätin



Landschaftsschutzgebiet:

Detailkarte zur Verordnung vom 10.03.2025 zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Biersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage (Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge) vom 12.05.1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück 1965, Seite 64) im Gebiet der Stadt Georgsmarienhütte



Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

- Legende**
-  LSG - Grenze
 -  Aufgehobene Fläche des bisherigen Geltungsbereichs

Quelle der Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2023  LGLN



0 50 100 200 Meter

Maßstab 1 : 5 000

LANDKREIS OSNABRÜCK

Die Landratsin

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz
von Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück
OS 01 („Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald —
Wiehengebirge“) vom 12. Mai 1965
im Gebiet der Gemeinde Kettenkamp,
Samtgemeinde Bersenbrück
vom 10.03.2025

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit §§ 14, 31 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Kettenkamp wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 12. Mai 1965 über das Landschaftsschutzgebiet OS 01 „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald Wiehengebirge“ entsprechend der Eintragung in den Detailkarten (Maßstab 1 : 5.000) neu festgelegt.

Als Landschaftsschutzgebietsgrenzen entlang von Straßen und Wegen gilt die jeweils dem Schutzgebiet zugewandte Straßen-Wegebegrenzung; entlang von Geländestufen jeweils die Unterkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes abfallenden Geländestufen bzw. die Oberkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes steigenden Geländestufen; entlang von Gewässern jeweils die Böschungsoberkante zuzüglich 20 m der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite des Gewässers.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

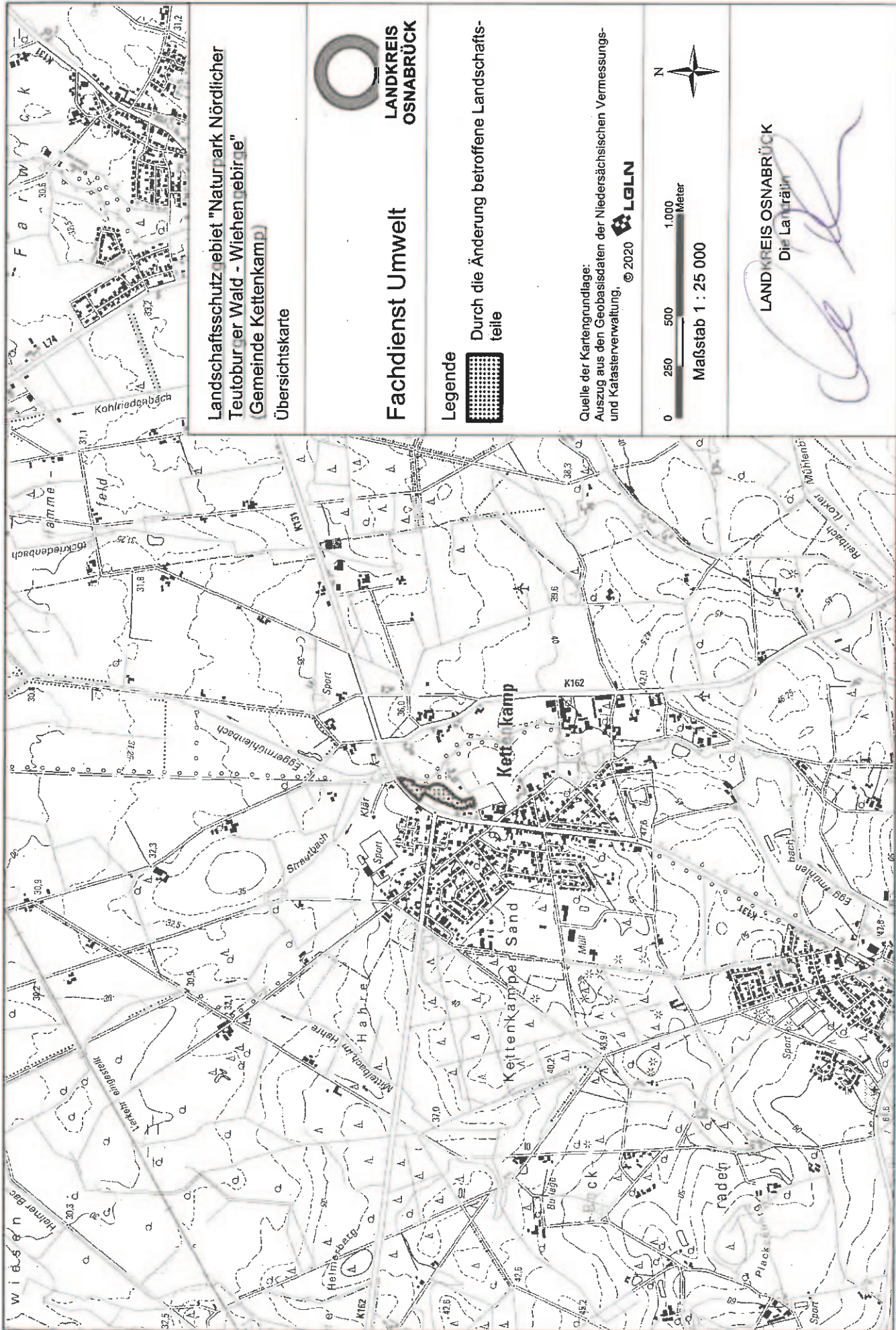
Die Verordnung und die Karten liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück - untere Natur-schutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Weitere Ausfertigungen können bei der Samtgemeinde Bersenbrück und der Gemeinde Kettenkamp während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den

Landkreis Osnabrück
Landrätin

Karten Seite 101 + 102



Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge"
 Gemeinde Kettenkamp
 Übersichtskarte



LANDKREIS
OSNABRÜCK

Fachdienst Umwelt

Legende



Durch die Änderung betroffene Landschaftsteile

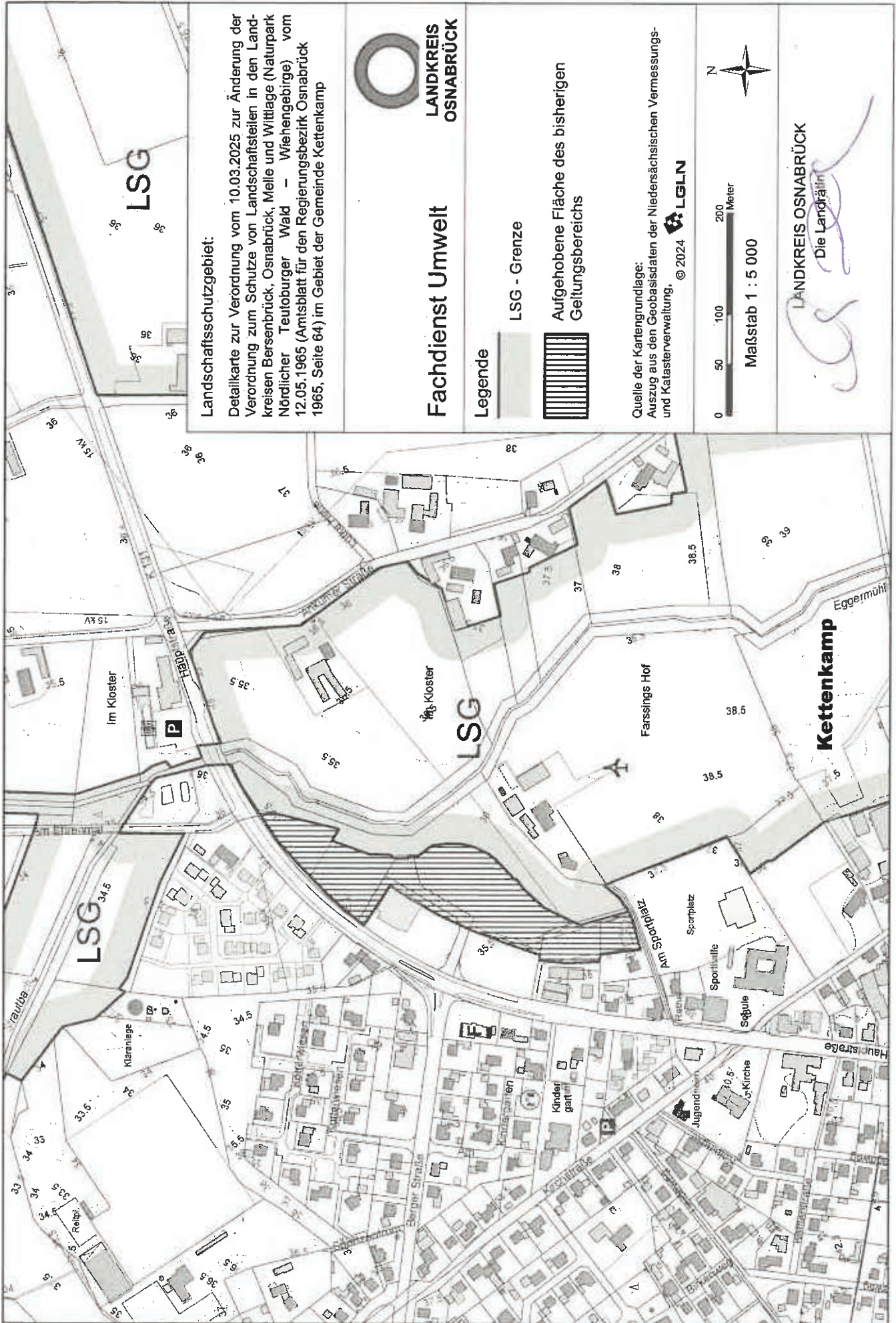
Quelle der Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020



0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 25 000

LANDKREIS OSNABRÜCK
 Die Landräatin



Landschaftsschutzgebiet:

Detailkarte zur Verordnung vom 10.03.2025 zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Borsenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage (Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge) vom 12.05.1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück 1965, Seite 64) im Gebiet der Gemeinde Kettenkamp



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Fachdienst Umwelt

Legende

LSG - Grenze



Aufgehobene Fläche des bisherigen Geltungsbereichs

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2024



0 50 100 200 Meter

Maßstab 1 : 5 000

LANDKREIS OSNABRÜCK

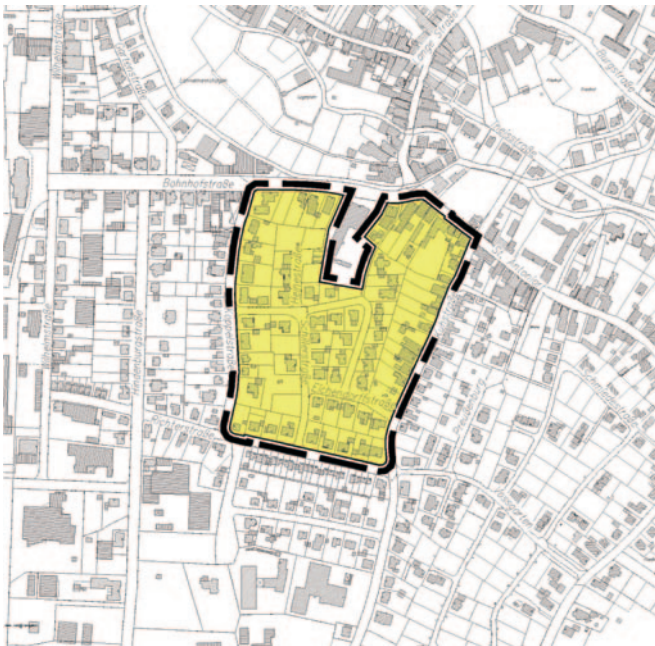
Die Landräthin

[Handwritten signature]

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
4. Änderung B.-Plan Nr. 2 A „Kuhstraße - West“ im
beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
der Stadt Quakenbrück**

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 17.03.2025 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 A „Kuhstraße - West“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 u. 3 S. 1 BauGB entsprechend, wonach von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einem Umweltbericht abgesehen wird.

Der Planänderungsbereich hat eine Größe von ca. 6,73 ha und wird folgendermaßen begrenzt: Im Norden durch die „Bahnhofstraße“ und die Straße „St. Antoniort“, im Osten durch die „Kuhstraße“, im Süden durch die „Richterstraße“ sowie im Westen durch die „Koppelstraße“. Der konkrete Planbereich kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden:



Gegenstand der Bauleitplanung ist für das bereits bebaute Wohngebiet die Sicherung des derzeitigen IST-Bestandes. Hierzu ist u.a. die Anpassung der Art der baulichen Nutzung im nördlichen Plangebiet, des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung sowie die Einschränkung der zulässigen überbaubaren Grundstücksflächen geplant. Zudem ist auch die Einarbeitung der vom Stadtrat festgelegten Standardfestsetzungen für Bauleitplanungen bezüglich ökologischer, energetischer und wassertechnischer Vorgaben vorgesehen, die als planungsrechtliche textliche Festsetzungen sowie u.a. auch als gestalterische örtliche Bauvorschriften vorgegeben werden.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden 4. Änderung des B.-Plans Nr. 2 A verliert der rechtswirksame B.-Plan Nr. 2 A „Kuhstraße-West“, 3. Änderung, in den Bereichen, in denen er von der 4. Änderung überlagert wird, seine bisherige rechtliche Wirkung.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 A Kuhstraße-West mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Quakenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 A „Kuhstraße-West“ liegt einschließlich aller zugehörigen Planunterlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Plänen und Bauen, bei der Stadt Quakenbrück, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Der Bebauungsplan kann zudem auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Artland unter <https://www.artland.de/geodaten> eingesehen werden.

Quakenbrück, 21.03.2025

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2025

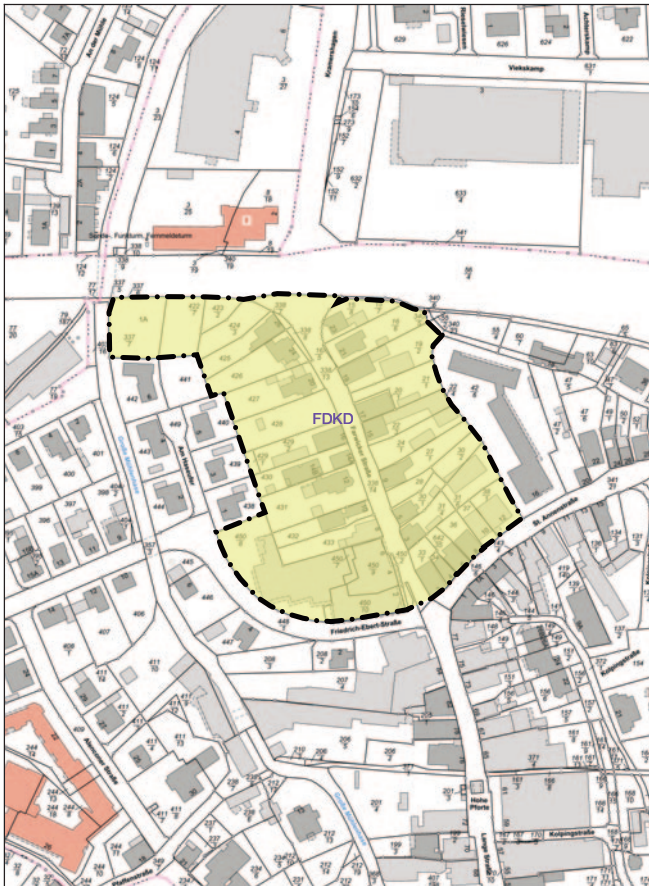
**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 82 "Farwicker Straße"
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
der Stadt Quakenbrück**

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 17.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 82 "Farwicker Straße" mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 u. 3 S. 1 BauGB entsprechend, wonach von der

Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einem Umweltbericht abgesehen wird.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,46 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die "Oldenburger Str. – B 68", im Osten durch das Grundstück St. Annenstr. 16, im Süden durch die "St. Annenstraße" sowie die "Friedrich-Ebert-Straße" sowie im Westen durch die östlichen Grenzen der Wohnbaugrundstücke Am Haseufer 1-7 sowie im weiteren nördlichen Verlauf durch das Gewässer "Große Mühlenhase". Der konkrete Planbereich kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden:



Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Anpassung der Art sowie des Maßes der baulichen Nutzung und die Neufestlegung der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche. Zudem ist auch die Einarbeitung der vom Stadtrat festgelegten Standardfestsetzungen für Bauleitplanungen bezüglich ökologischer, energetischer und wassertechnischer Vorgaben vorgesehen.

Hierbei werden die bisherigen Festsetzungen der für diesen Geltungsbereich bereits bestehenden B.-Pläne Nr. 42 A "Innenstadt", 2. Änderung sowie Nr. 43 "Friedrich-Ebert-Str." inkl. 3. Änderung durch die Festsetzungen des B.-Planes Nr. 82 "Farwicker Str." in den überlagerten Teilbereichen ersetzt.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 82 „Farwicker Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des

Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Quakenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 82 „Farwicker Straße“ liegt einschließlich aller zugehörigen Planunterlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen, bei der Stadt Quakenbrück, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Der Bebauungsplan kann zudem auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Artland unter <https://www.artland.de/geodaten> eingesehen werden.

Quakenbrück, 21.03.2025

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2025

69

Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Samtgemeinde Fürstenau

Aufgrund der §§ 10, 46 Abs. 4 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 S. 3) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 27. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verringerung

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die am 1. November 2026 beginnende Wahlperiode von 32 auf 26 verringert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Fürstenau, den 27.03.2025

(Siegel) Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2025

70

**Haushaltssatzung
der Stadt Georgsmarienhütte
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in der Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	68.022.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	86.156.700 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
---------------------------------------	-----

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
--	-----

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	108.545.400 €
2.2 der Auszahlungen auf	124.467.500 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.661.800 €
---	--------------

2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.783.900 €
---	--------------

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	2.368.800 €
--	-------------

2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	42.883.600 €
--	--------------

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.514.800 €
---	--------------

2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800.000 €
---	-------------

§ 1a

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke für das Haushaltsjahr 2025 wird

mit Erträgen in Höhe von 9.728.356 €

mit Aufwendungen in Höhe von 8.780.778 €
Betriebsergebnis 947.578 €

mit Einzahlungen in Höhe von 13.916.401 €
mit Auszahlungen in Höhe von 15.438.874 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 40.514.800 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebs Stadtwerke wird auf 3.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.700.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 369 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 369 v.H.

2. Gewerbesteuer 390 v.H.

Georgsmarienhütte, den 21.03.2025

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Bahlo

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs.2, § 122 Abs. 2 und § 130 NKomVG erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung der §§ 2, 2a, 3 und 4 der Haushaltssatzung ist durch den Landkreis Osnabrück am 20.03.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2025 bis zum 28.04.2025 im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, 1. Obergeschoss, Zimmer 157/158, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 21.03.2025

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Bahlo

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2025

71

1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr – Niedersächsisches Brandschutzgesetz - (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 20. März 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Bramsche ist eine Einrichtung der Stadt Bramsche.

Die Ortsfeuerwehr Bramsche-Mitte ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Achmer, Engter, Epe-Sögeln, Hesepe und Ueffeln-Balkum sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehr Pente ist Grundausstattungsfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO).

- (2) Die Ersthelfereinheit First Responder gehört zur jeweiligen Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr.
- (3) Die Stadtjugendfeuerwehr setzt sich aus den in den Ortsfeuerwehren eingerichteten Jugendfeuerwehren zusammen.
- (4) Die Stadtkinderfeuerwehr setzt sich aus den in den Ortsfeuerwehren eingerichteten Kinderfeuerwehren zusammen.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch eine seiner stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder einen seiner stellvertretenden Stadtbrandmeister; für den Fall, dass ausschließlich eine stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder ein stellvertretender Stadtbrandmeister ernannt ist, durch diese bzw. diesen.

§ 5 Absatz 2 Buchstabe b) wird durch die folgende Fassung ersetzt:

- b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister oder den stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Stadtbrandmeistern, deren Anzahl auf zwei beschränkt wird, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern kraft Amtes,

§ 5 Absatz 2 Buchstabe c) wird durch die folgende Fassung ersetzt:

- c) der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart, der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 6 Absatz 3 Buchstaben e) und f) werden eingefügt und erhalten die folgende Fassung:

- e) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart
- f) der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 15. April 2025 in Kraft.

Bramsche, den 20. März 2025

Stadt Bramsche
(Siegel)
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2025

**2. Änderung
der Satzung über die Gewährung
von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz
der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen
Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bramsche
vom 20. März 2025**

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 12; 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 20. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

2. Die stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Stadtbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von der Hälfte der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1.

2. Nach § 4 wird der § 4a eingefügt und erhält die folgende Fassung:

**§ 4a
Stadtkinderfeuerwehrwartin oder
Stadtkinderfeuerwehrwart**

Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

3. Nach § 11 wird der § 11a eingefügt und erhält die folgende Fassung:

**§ 11a
Leiterin oder Leiter der Umweltgruppe**

Die Leiterin oder der Leiter der Umweltgruppe erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 15. April 2025 in Kraft.

Bramsche, den 20. März 2025

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Berge
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am 25. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.071.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.600.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	470.200 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.911.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.839.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	832.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	755.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	96.600 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	51.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.743.100 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.691.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 480.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 20.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 200.000 € festgelegt.

Berge, den 21.03.2025

Gemeinde Berge
Gappel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – hat mit Verfügung vom 21. März 2025, Aktenzeichen 11.3 /2024/008583 Ge, von der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. April 2025 bis 28. April 2025 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Berge, Tempelstraße 8, 49626 Berge, öffentlich aus.

Berge, den 21.03.2025

Gemeinde Berge
Gappel
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2025

74

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfhausen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Alfhausen in der Sitzung am 06.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.707.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.470.300 €
Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis:	237.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	32.600 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Überschuss aus außerordentlichem Ergebnis:	0 €
Gesamtergebnis	269.800 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.318.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.362.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	704.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	719.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	396.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbeträge

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.022.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.477.900 €
Finanzmittelbestand 2025	- 455.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 715.000 € festgesetzt.

§ 5

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 6

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 191.100 EUR festgesetzt.

Alfhausen, den 24.03.2025

Die Bürgermeisterin
Droste

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2025 bis 29.04.2025 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Alfhausen, Bremer Tor 8, 49594 Alfhausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/alfhausen/finanzen/>

Alfhausen, den 24.03.2025

Gemeinde Alfhausen

Die Bürgermeisterin
Droste

Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:

Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2025 einsehen möchten, setzen sich bitte mit der Gemeinde Alfhausen, Telefon 05464/966660, Mail info@alfhausen.de, in Verbindung.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2025

75

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Rothenfelde über den konsolidierten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am 06. März 2025 gemäß § 129 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte konsolidierte Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2022 wird in der vorliegenden Fassung auf Basis der Bilanz zum 31.12.2022 und der entsprechenden Ergebnisrechnung festgestellt.

Von dem Gesamtjahresüberschuss 2022 in Höhe von 527.410,48 € entfällt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 9.082,84 € auf einen anderen Gesellschafter. Weiter muss – aufgrund von Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerten – ein Betrag in Höhe von 159.352,72 € in die Erneuerungsrücklage (Bilanzposition: Zweckgebundene Rücklagen) eingestellt werden.

Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 377.140,60 € soll mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 12.557.478,84 € vorgetragen werden, sodass sich insgesamt ein Bilanzgewinn von 12.934.619,44 € ergibt.

Der konsolidierte Gesamtabchluss 2022 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 22. bis 30. April 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, Zi. 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 07. März 2025

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2025

76

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastungserteilung sowie die Ergebnisverwendung für das Haushaltsjahr 2023

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am 06. März 2025 gemäß § 129 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück vom 16. Dezember 2024 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde beschließt den Jahresabschluss für das Jahr 2023.

Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -312.101,19 € setzt sich zusammen aus dem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses mit -552.620,42 € und dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis mit 240.519,23 €. Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis soll in Höhe von 552.620,42 € mit den „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ verrechnet werden und der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 240.519,23 € soll in die „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ eingestellt werden.

Die Rücklagen weisen damit zum 31.12.2023 einen Bestand von 1.485.975,00 EUR (ordentliches Ergebnis), 8.761.718,02 EUR (außerordentliches Ergebnis) sowie 439.046,77 EUR (zweckgebundene Rücklage), insgesamt 10.686.739,79 EUR, aus.

Die Jahresrechnung 2023 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 16. Dezember 2024 liegt in der Zeit vom 22. bis 30. April 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Kämmererei (Ostflügel, Raum 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 07. März 2025

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2025

77

Satzung der Gemeinde Ankum zur Verringerung der Zahl der Ratsfrauen oder Ratsherren im Rat der Gemeinde Ankum

Aufgrund der §§ 10 und 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ankum in seiner Sitzung am 20.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zahl der Ratsfrauen oder Ratsherren

Die durch § 46 Abs. 1 NKomVG festgelegte Zahl der Ratsfrauen oder Ratsherren im Rat der Gemeinde Ankum wird für die Wahlperiode 2026 – 2031 um 2 verringert. Es sind somit 21 Ratsfrauen oder Ratsherren im Rat der Gemeinde Ankum vertreten.

§ 2 Geltungsvorbehalt

Die Regelungen dieser Satzung werden nicht umgesetzt, wenn die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ankum am Stichtag 30.06.2025 unter die gemäß § 46 Abs. 1 NKomVG maßgebliche Zahl von 8.001 fällt.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt für die Dauer der Wahlperiode 2026 – 2031.

Ankum, den 20.03.2025

Gemeinde Ankum
(Siegel) Klaus Menke
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2025

78

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Artland

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Artland in seiner Sitzung am 20.03.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächen nutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Artland werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht.

Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.artland.de. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich im Bekanntmachungskasten zwischen den Gebäuden Markt 1 und 2, soweit keine andere Form vorgeschrieben wird.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Quakenbrück, den 24.03.2025

(Siegel) **Samtgemeinde Artland**
Michael Bürgel
Samtgemeindegemeindevorsteher

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2025

79

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Quakenbrück

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 17.03.2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.artland.de. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich im Bekanntmachungskasten zwischen den Gebäuden Markt 1 und 2, soweit keine andere Form vorgeschrieben wird.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Quakenbrück, den 24.03.2025

(Siegel) **Stadt Quakenbrück**
Michael Bürgel
Stadtdirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2025

80

Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Bäderbetriebe Bad Rothenfelde

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat mit Schreiben vom 24. März 2025 Anmerkungen zum Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 überreicht. In dem Prüfungsbericht heißt es:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

In dem Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes heißt es: „Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 24. März 2025

(Siegel) **Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Ralf Lauxtermann

2. Der Rat hat in seiner Sitzung am 06. März 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Jahresabschluss und der Prüfungsbericht für das Jahr 2023 werden genehmigt. Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2023 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 504.509,23 € wird gegen das Eigenkapital gerechnet.“

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk sowie die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 22. April 2025 bis einschließlich 30. April 2025 zur Einsichtnahme im Kurmittelhaus, Frankfurter Str. 3, 49214

Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 26. März 2025

Eigenbetrieb Bäderbetriebe Bad Rothenfelde

Rehkämper
Betriebsleiter

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2025

81

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202 Teil II
"Johannisstraße" der Gemeinde Glandorf**

Der Rat der Gemeinde Glandorf hat in seiner Sitzung am 18.02.2025 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202 Teil II "Johannisstraße" als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,58 ha und liegt zwischen „Windmühlenstraße“ im Osten, der Straße „Am Markt“ im Süden und der „Johannisstraße“ im Westen. Im Norden wird das Plangebiet von den Grundstücken der benachbarten Wohnbebauung begrenzt. Gegenstand der Planung ist die Neuausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes sowie die Erhaltung eines im Bestand vorhandenen Spielplatzes. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der beiliegenden Planskizze.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202 Teil II "Johannisstraße" liegt nebst Planzeichnung und Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort im Rathaus (Fachdienst Bauen und Umwelt), Münsterstr. 11, 49219 Glandorf, aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

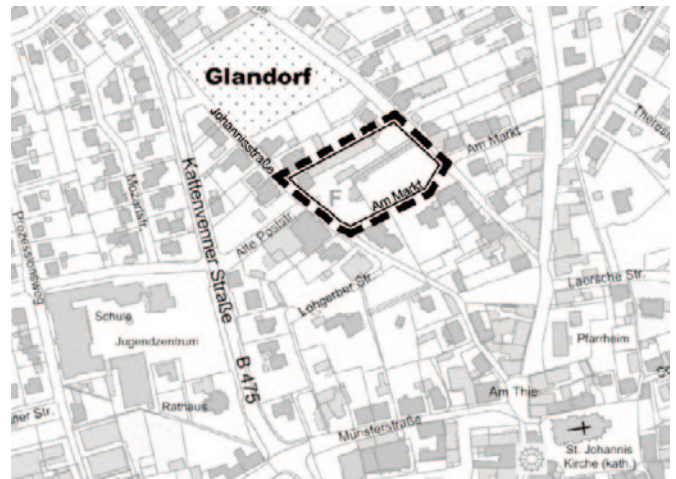
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Glandorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Glandorf schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Glandorf, 27.03.2025

Gemeinde Glandorf
Torsten Dimek
Der Bürgermeister

Geltungsbereich:



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2025

82

**Satzung
über die Verringerung der Zahl
der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren
im Rat der Samtgemeinde Fürstenau**

Aufgrund der §§ 10, 46 Abs. 4 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 S. 3) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 27. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verringerung**

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die am 1. November 2026 beginnende Wahlperiode von 32 auf 26 verringert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Fürstenau, den 27.03.2025

83

**Satzung
der Samtgemeinde Bersenbrück zur Aufhebung
der Satzung über Stundung, Niederschlagung und
Erlass von Forderungen der Samtgemeinde
Bersenbrück vom 18.06.2013**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 26. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Samtgemeinde Bersenbrück, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 18.06.2013, Seite 260 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Bersenbrück, den 26.03.2025

Samtgemeinde Bersenbrück
Michael Wernke
Samtgemeindebürgermeister

84

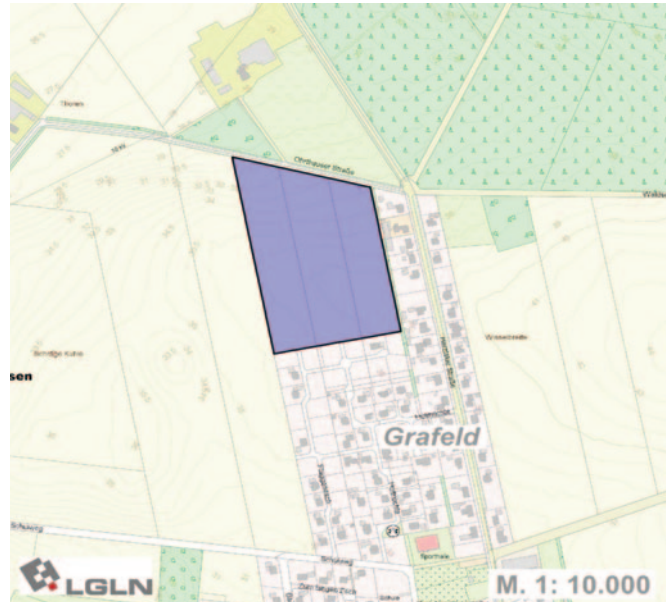
**Bekanntmachung
der Gemeinde Berge über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Grafeld Nr. 9 „Erweiterung Baugebiet
Plaggensch“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld**

Der Rat der Gemeinde Berge hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 den Bebauungsplan Grafeld Nr. 9 „Erweiterung Baugebiet Plaggensch“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, dem Immissionsschutzgutachten, den Biotoptypen, dem Bodengutachten (inkl. Ergänzungen), den Ergebnissen der wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung (inkl. Ergänzungen), dem Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der Kampfmittelsondierung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB gefassten Ein-

zelbeschlüsse gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Baugebiet Holthöchte im Gemeindeteil Grafeld wurde 2014 durch den Bebauungsplan Grafeld Nr. 6 „Erweiterung Baugebiet Holthöchte“ erstmalig erweitert. Die Baugrundstücke im Baugebiet sind inzwischen weitestgehend vergeben und bebaut. Es sind nur noch wenige Grundstücke unbebaut, die jedoch nicht ausreichend den Bedarf abdecken. Grundvoraussetzung für die Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge ist insbesondere die Bereitstellung von Grundstücken, denn eine angemessene Wohnraumversorgung benötigt bezahlbares Wohnbauland. Die Bereitstellung nachfragegerechten Wohnraums stellt somit einen wesentlichen Eckpfeiler für die Gemeinde Berge als attraktiven Lebens- und Arbeitsstandort dar.

Der ca. 5,6 ha große Planbereich liegt im Norden des Gemeindeteils Grafeld, unmittelbar nördlich des Baugebietes „Plaggensch“ und südlich der „Orthauser Straße“ und es wird im Osten begrenzt durch private Liegenschaften an der „Herzlaker Straße“ und im Westen durch die freie Feldflur. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte.



Der Bebauungsplan Grafeld Nr. 9 „Erweiterung Baugebiet Plaggensch“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, dem Immissionsschutzgutachten, den Biotoptypen, dem Bodengutachten (inkl. Ergänzungen), den Ergebnissen der wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung (inkl. Ergänzungen), dem Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der Kampfmittelsondierung kann bei der Gemeindeverwaltung Berge, Tempelstraße 8, 49626 Berge, während der Dienststunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Grafeld Nr. 9 „Erweiterung Baugebiet Plaggensch“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Ab-

satz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berge unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Berge, den 31.03.2025

(Siegel) **Gemeinde Berge**
Der Bürgermeister
Gappel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2025

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.